

Dringend**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Abteilung V/14

An den
Präsidenten des NationalratsParlament
1017 Wien

GZ. 23 1009/48-V/14/99/25)

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 512 92 06Sachbearbeiter:
Dr. B. Schaffer
Telefon:
51 433/2345
Internet:
Beate.Schaffer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Änderung des Bankwesengesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 3. Februar 2000 versandt wurde. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, wurde der Begutachtungsentwurf auch auf elektronischem Weg an das Parlament (Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Beilagen

20. Dezember 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

XXX. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bankwesengesetz, Art. 1 des Finanzmarktanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1999, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Bezeichnung "§ 22o. Derivative Instrumente des Freiverkehrs und sonstige Positionen in Verbindung mit dem Handel in Finanzinstrumenten" wird die Bezeichnung "§ 22p. Warenpositionsrisiko" eingefügt.

b) Die Bezeichnung "§ 22e. Finanzinstrumente bei Ermittlung des Positionsrisikos" wird durch die Bezeichnung "§ 22e. Behandlung von zusammengesetzten Instrumenten und Optionen" ersetzt.

c) Die Bezeichnung "§ 22g. Spezifisches Positionsrisiko in Schuldverschreibungen" wird durch die Bezeichnung "§ 22g. Spezifisches Positionsrisiko in Schuldverschreibungen und am Geldmarkt gegebenen Einlagen" ersetzt.

d) Die Bezeichnung "§ 22h. Allgemeines Positionsrisiko in Schuldtiteln" wird durch die Bezeichnung "Allgemeines Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten" ersetzt.

e) Die Bezeichnung "§ 22n. Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe" wird durch die Bezeichnung "§ 22n. Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Warenleihe" ersetzt.

f) Die Bezeichnung "§ 26. Offene Devisenpositionen" wird durch die Bezeichnung "§ 26. Offene Fremdwährungspositionen und Gold" ersetzt.

2. § 2 Z 34 lit a und b lauten:

"a) Geldmarktinstrumente; diesen sind auch standardisierte Instrumente des Interbankgeschäftes zuzurechnen;

b) besondere außerbilanzmäßige Finanzgeschäfte gemäß Z 1 bis 4 der Anlage 2 zu § 22, wobei auch alle verkauften Optionen zu berücksichtigen sind;"

3. § 2 Z 34 lit. c entfällt.

4. § 2 Z 35 lit. a und b lauten:

"a) Positionen eines Kreditinstitutes aus dem Eigenhandel mit Finanzinstrumenten, Waren und warenunterlegten Derivaten, die es zum Zweck des Wiederverkaufs hält oder die es übernommen hat, um bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen oder um Preis- und Zinsschwankungen kurzfristig zu nutzen,

b) Positionen in Finanzinstrumenten, Waren und warenunterlegten Derivaten, die im eigenen Namen für Rechnung Dritter zur Zusammenführung sich deckender Kauf- und Verkaufsaufträge gehalten werden ("matched principal broking"),"

5. § 2 Z 35 lit. e lautet:

"e) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Warenleihgeschäfte und Wertpapier- und Warenverleihgeschäfte des Wertpapier-Handelsbuches,"

6. § 2 Z 35 lit. f lautet:

"f) sonstige Positionen, die in Verbindung mit dem Handel in Finanzinstrumenten stehen, wie insbesondere am Geldmarkt gegebene Einlagen, Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen auf börsengängige Termin- oder Optionskontrakte, und"

7. § 2 Z 42 bis 45 lauten:

"42. Optionsschein: ein Wertpapier, das dem Inhaber das Recht verleiht, eine bestimmte Zahl Schuldtitel oder Substanzwerte bis zum Ablauf der Optionsfrist zu einem festen Preis zu erwerben oder zu verkaufen, wobei es unerheblich ist, ob die Transaktion durch die Lieferung des Optionsgegenstandes oder durch Wertabgeltung abgewickelt wird;

43. Bestandsfinanzierung: Positionen, bei denen Warenbestände auf Termin verkauft und die Finanzierungskosten bis zum Zeitpunkt des Terminverkaufs festgeschrieben wurden;

44. Pensionsgeschäft des Wertpapier-Handelsbuches: ein Geschäft im Sinne des § 50 Abs. I mit Wertpapieren oder Waren, die dem Wertpapier-Handelsbuch zuzurechnen sind, und bei dem es vertraglich ausgeschlossen ist, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware mehr als einer Gegenpartei auf einmal zu übertragen oder zu versprechen; für das Vorliegen eines

Pensionsgeschäftes des Wertpapier-Handelsbuches ist es unerheblich, ob die Rücknahmeverpflichtung zu einem festen Preis oder zu einem noch später festzusetzenden Preis erfolgt; als Pensionsgeschäft des Wertpapier-Handelsbuches gilt auch eine Vereinbarung, durch die ein Kreditinstitut einen garantierten Rechtsanspruch auf Wertpapiere oder Waren überträgt, wenn diese Garantie von einer anerkannten Börse, die die Rechte auf die Wertpapiere oder Waren innehat, gegeben wird;

45. Wertpapier- oder Warenverleihgeschäft des Wertpapier-Handelsbuches: ein Geschäft mit Wertpapieren oder Waren, die dem Wertpapier-Handelsbuch zuzurechnen sind, bei dem das Kreditinstitut Wertpapiere oder Waren einem Dritten mit der Verpflichtung überträgt, daß der Entleiher zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Verleihers gleichwertige Wertpapiere oder Waren zurückgibt;"
8. § 2 Z 46 erster Satz lautet:
"46. umgekehrtes Pensionsgeschäft des Wertpapier-Handelsbuches: ein Pensionsgeschäft des Wertpapier-Handelsbuches aus Sicht des die Wertpapiere, Waren oder die Ansprüche erwerbenden Unternehmens, wobei von den nachstehend aufgeführten Bedingungen entweder die Bedingungen der lit. a, b, c und e oder der lit. d und e erfüllt werden müssen:"
9. § 2 Z 46 lit. b lautet:
"b) die Sicherheitsleistung wird angepasst, um wesentliche Wertänderungen bei den Wertpapieren oder Waren, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes sind, zu berücksichtigen;"
10. § 2 Z 47 lautet:
"47. Wertpapierleihgeschäft des Wertpapier-Handelsbuches: ein Wertpapierverleihgeschäft aus Sicht des die Wertpapiere, Waren oder die Ansprüche erwerbenden Unternehmens, wobei entweder die Bedingungen der Z 46 lit. a, b, c und e oder der Z 46 lit. d und e erfüllt werden müssen;"
11. Dem § 2 werden folgende Z 53 bis 55 angefügt:
"53. Zinsbezogene Instrumente: Instrumente, deren Marktwert oder Gegenwartswert (Barwert) von der Veränderung der Marktzinssätze abhängt;
54. Gamma-Risiko: die Sensitivität des Deltafaktors gegenüber Preisänderungen des Basisinstruments;
55. Vega-Risiko: die Sensitivität des Optionspreises gegenüber Schwankungen der Volatilität des Basisinstruments."
12. § 22 Abs. 1 Z 2 lautet:
"2. das Eigenmittelerfordernis gemäß § 26 Abs. 1 oder 2,"
13. Dem § 22 Abs. 6 Z 1 wird folgende lit. d angefügt:
"d) Verträge, deren Eindeckungsaufwand auf der Änderung von Preisen mehrerer Kategorien beruht, sind der Kategorie mit dem höchsten nach der Tabelle anzusetzenden Hundertsatz zuzuordnen."
14. § 22a lautet:
"§ 22a. (1) Kreditinstitute, die § 22b nicht anwenden, haben die Positionen des Wertpapier-Handelsbuches für Meldezwecke und zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses täglich zu Geschäftsabschluß mit aktuellen Marktpreisen zu bewerten. Als Marktpreise gelten:
1. bei Wertpapieren deren aktuelle Börsenkurse inklusive Stückzinsen;
2. bei abgeleiteten Instrumenten die aktuellen Börsenkurse der ihnen zugrundeliegenden Wertpapiere.
(2) Sind aktuelle Börsenkurse nicht vorhanden, oder existiert kein liquider Markt, so ist als Marktpreis jener rechnerische Wert (Gegenwartswert) heranzuziehen, der sich aus der Zugrundelegung von aktuellen Marktbedingungen ergibt."
15. § 22b Abs. 1 bis 3 lauten:
"§ 22b. (1) Das Eigenmittelerfordernis für das Wertpapier-Handelsbuch ist täglich zu ermitteln und beträgt jederzeit die Summe der erforderlichen Eigenmittel für
1. das spezifische Positionsrisiko in Schuldtiteln und am Geldmarkt gegebenen Einlagen gemäß § 22g,
2. das allgemeine Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten gemäß § 22h Abs. 2 Z 9 oder § 22h Abs.3 Z 6,
3. das spezifische Positionsrisiko in Substanzwerten gemäß § 22i Abs. 2 in Verbindung mit § 22j Abs.3,
4. das allgemeine Positionsrisiko in Substanzwerten gemäß § 22j Abs. 3,

5. das Risiko aus Aktienindex-Terminkontrakten gemäß § 22j Abs. 2,
6. die sonstigen mit Optionen verbundenen Risiken gemäß § 22e Abs. 3,
7. die nach der Szenario-Matrix-Methode behandelten Optionen,
8. Abwicklungsrisiken gemäß § 22i,
9. Vorleistungen gemäß § 22m Abs. 2,
10. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte des Wertpapier-Handelsbuches gemäß § 22n Abs. 1,
11. das Ausfallrisiko gemäß § 22o,
12. das Warenpositionsrisiko gemäß § 22p und
13. Risikopositionen gemäß § 26b Abs. 2.

(2) Kreditinstitute können abweichend von Abs. 1 das Eigenmittelerfordernis für das Wertpapier-Handelsbuch gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 berechnen, sofern

1. der Anteil des Wertpapier-Handelsbuches in der Regel 5 vH des gesamten Geschäftsvolumens nicht überschreitet,
2. die Summe der Positionen des Wertpapier-Handelsbuches in der Regel 15 Millionen Euro nicht übersteigt,
3. der Anteil des Wertpapier-Handelsbuches zu keiner Zeit 6 vH des gesamten Geschäftsvolumens überschreitet und
4. die Summe der Positionen des Wertpapier-Handelsbuches zu keiner Zeit 20 Millionen Euro übersteigt.

(3) Als gesamtes Geschäftsvolumen im Sinne des Abs. 2 gelten alle Aktivposten, die außerbilanzmäßigen Geschäfte und die besonderen außerbilanzmäßigen Geschäfte gemäß Anlage 2 zu § 22, wobei auch alle verkauften Optionen zu berücksichtigen sind. Für die Berechnung der Optionen des Wertpapier-Handelsbuches und des gesamten Geschäftsvolumens sind Schuldtitel mit ihrem Marktpreis oder Nennwert und Substanzwerte mit dem Marktpreis anzusetzen. Die außerbilanzmäßigen Geschäfte sind mit dem Nennwert, die besonderen außerbilanzmäßigen Geschäfte mit den Nennwerten oder Marktpreisen der Ihnen zugrundeliegenden Instrumente zu berücksichtigen. Kauf- und Verkaufspositionen sind ungeachtet ihres Vorzeichens zu addieren."

16. § 22d Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Zur Berechnung des allgemeinen Positionsrisikos können Kreditinstitute gleichartige Kauf- und Verkaufspositionen in von zinsabhängigen Basisinstrumenten abgeleiteten Instrumenten (derivative Zinspositionen) aufrechnen, wenn sie folgenden Bedingungen erfüllen ("Matched-Pairs- Ansatz):

1. Die Positionen lauten auf die selbe Währung;
2. die Referenzzinssätze bei Positionen in zinsvariablen Instrumenten oder die Nominalzinssätze bei Positionen in zinsfixen Instrumenten decken sich; die Deckungsgleichheit ist gegeben, wenn die Referenzzinssätze bei zinsvariablen Instrumenten oder die Nominalzinssätze bei zinsfixen Instrumenten um höchstens 15 Basispunkte voneinander abweichen;
3. die nächsten Zinsfestsetzungstermine bei zinsvariablen Instrumenten oder die Restlaufzeiten bei zinsfixen Instrumenten entsprechen einander innerhalb folgender Grenzen:
 - a) bei Fristen von unter einem Monat: gleicher Tag;
 - b) bei Fristen von einem Monat bis zu einem Jahr: sieben Tage;
 - c) bei Fristen von mehr als einem Jahr: 30 Tage.

(4) Alle Nettopositionen müssen zum jeweiligen Devisenkassakurs in Euro umgerechnet werden."

17. § 22e samt Überschrift lautet:

"Behandlung von zusammengesetzten Instrumenten und Optionen

§ 22e. (1) Für die Ermittlung des Positionsrisikos sind Zinsterminkontrakte, Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) sowie Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs von Schuldtiteln als Kombination von Kauf- und Verkaufspositionen zu behandeln. Hierbei ist insbesondere gemäß den folgenden Z 1 bis 3 vorzugehen:

1. Eine Kaufposition in einem Zinsterminkontrakt ist als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag des Terminkontrakts fällig wird, und dem Halten eines Vermögenswertes mit einem Fälligkeitstermin entsprechend dem des Basisinstruments oder der zugrundeliegenden fiktiven Position zu behandeln;
2. ein verkaufte Zinstermingeschäft ist als eine Kaufposition mit einem Fälligkeitstermin zu behandeln, der dem Abwicklungstermin zuzüglich des Vertragszeitraumes entspricht, und als eine Verkaufsposition mit einem Fälligkeitstermin zu behandeln, der dem Abwicklungstermin entspricht;

4

3. eine Terminposition für den Kauf eines Schuldtitels ist als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag fällig wird, und einer (Kassa-) Kaufposition in dem Schuldtitel selbst zu behandeln.

(2) Swaps sind wie fiktive bilanzwirksame Instrumente zu behandeln.

(3) Optionen, sofern sie nicht im Rahmen der Szenario-Matrix-Methode behandelt werden müssen, sind wie Positionen zu behandeln, deren Wert dem Wert des zugrundeliegenden Instruments entspricht, nachdem dieser für die Berechnung des Positionsrisikos mit dessen Deltafaktor multipliziert wurde. Dies gilt auch für Optionsscheine und Fremdoptionsscheine. Die errechneten Positionen können gegen jede entgegengesetzte Position in dem gleichen zugrundeliegenden Wertpapier oder abgeleiteten Instrument aufgerechnet werden.

(4) Kreditinstitute haben zur Absicherung der sonstigen mit Optionen verbundenen Risiken (Gamma- und Vega-Risiko) anerkannte Verfahren anzuwenden und diese der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung vereinfachende Verfahren zur Erfassung dieser Risiken festlegen.

(5) Bei der Ermittlung der Sensivitäten (Delta-, Gamma- und Vegafaktor) gemäß Abs. 2 und 3 sind von den Kreditinstituten für gleichartige Optionsgeschäfte einheitlich unter Beachtung der Marktusancen nach wissenschaftlichen Verfahren geeignete EDV-gestützte Optionsbewertungsmodelle zu verwenden. Diese Modelle sind dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 73 Abs. 4 und der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 79 Abs. 2 mit einer ausführlichen und umfassenden Beschreibung anzuzeigen."

18. § 22f lautet:

"§ 22f. (1) Das Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten und Substanzwerten umfasst das spezifische und das allgemeine Positionsrisiko.

1. Das spezifische Positionsrisiko ist das Risiko einer Preisänderung eines Wertpapiers auf Grund von Faktoren, die auf den Emittenten oder - im Fall eines abgeleiteten Instruments - auf den Emittenten des zugrundeliegenden Instruments zurückzuführen ist;
2. Das allgemeine Positionsrisiko ist das Risiko einer Preisänderung einer Position, die bei
 - a) zinsbezogenen Instrumenten auf eine Änderung des Zinsniveaus und bei
 - b) Substanzwerten auf eine allgemeine Bewegung am Aktienmarkt zurückzuführen ist und diese Faktoren in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere stehen.

(2) Anteilscheine an Kapitalanlagefonds gemäß § 5 Abs. 1 InvFG 1993 und ausländische Kapitalanlagefondsanteile gemäß § 24 Abs. 1 InvFG 1993 sind bei Ermittlung des allgemeinen und spezifischen Positionsrisikos nicht zu erfassen; für sie gilt § 22.

(3) Für die Ermittlung des spezifischen Positionsrisikos bleiben außer Ansatz:

1. Kauf- und Verkaufspositionen in eigenen Emissionen;
2. am Geldmarkt genommene Einlagen;
3. die Refinanzierung von Positionen des Wertpapier-Handelsbuches;
4. Derivate auf Basisinstrumente ohne Emittenten."

19. Die Überschrift vor § 22g lautet:

"Spezifisches Positionsrisiko in Schuldtiteln und am Geldmarkt gegebenen Einlagen"

20. Im § 22h samt Überschrift lautet:

"Allgemeines Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten"

§ 22h. (1) Kreditinstitute können das allgemeine Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten laufzeitbezogen gemäß Abs. 3 oder anhand der modifizierten Duration gemäß Abs. 4 berechnen.

(2) Das Eigenmittelerfordernis ist für jede Währung getrennt zu berechnen.

(3) Wird das allgemeine Positionsrisiko laufzeitbezogen ermittelt, umfaßt das Verfahren drei Grundschrte. Zuerst sind alle Positionen entsprechend ihrer Laufzeit gemäß Z 1 zu gewichten; im zweiten Schritt sind die Positionen auszugleichen, wenn sich innerhalb des gleichen Laufzeitbandes gewichtete Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen gegenüberstehen. Danach findet ein Positionsausgleich in den Zonen statt, wenn die gewichteten Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen in unterschiedliche Laufzeitbänder fallen, wobei der Umfang des Ausgleiches davon abhängt, ob die beiden Positionen in die gleiche Zone (Zone: Gruppe von Laufzeitbändern) oder in verschiedene Zonen fallen. Im einzelnen ist wie folgt vorzugehen:

1. Das Kreditinstitut hat seine Nettositionen in die entsprechenden Laufzeitbänder der Tabelle in Z 4 einzuordnen; dabei ist bei zinsfixen Schuldtiteln die Restlaufzeit und bei zinsvariablen Schuldtiteln der Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung zugrunde zu legen; das Kreditinstitut hat weiters zwischen Schuldtiteln mit einem Nominalzinssatz von 3 vH oder mehr und solchen mit einem Nominalzinssatz unter 3 vH zu unterscheiden und diese entsprechend in die zweite oder dritte Spalte der Tabelle in Z 4 einzuordnen; dann multipliziert es jeden Schuldtitel mit dem in der vierten Spalte der Tabelle in Z 4 für das betreffende Laufzeitband angegebenen Gewicht;
2. anschließend ermittelt das Kreditinstitut für jedes Laufzeitband die Summe der gewichteten Kaufpositionen sowie die Summe der gewichteten Verkaufpositionen; die gewichtete Kaufposition, die innerhalb eines gegebenen Laufzeitbandes durch die gewichtete Verkaufposition ausgeglichen wird, ist in jenem Band die ausgeglichene gewichtete Position, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufposition die nicht ausgeglichene gewichtete Position für das gleiche Laufzeitband darstellt; anschließend wird die Gesamtsumme der ausgeglichenen gewichteten Positionen sämtlicher Laufzeitbänder errechnet;
3. Berechnung der Positionen in den jeweiligen Zonen:
 - a) das Kreditinstitut errechnet die Gesamtbeträge der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufpositionen für jedes Laufzeitband in jeder der Zonen der Tabelle in Z 4, um die nicht ausgeglichene gewichtete Kaufposition für jede Zone zu erhalten;
 - b) das Kreditinstitut errechnet ferner die Gesamtbeträge der nicht ausgeglichenen gewichteten Verkaufpositionen für jedes Laufzeitband in jeder der Zonen der Tabelle in Z 4, um die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufposition für jede Zone zu erhalten;
 - c) jener Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufpositionen einer Zone, der durch die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufposition für dieselbe Zone ausgeglichen wird, ist die ausgeglichene gewichtete Position dieser Zone;
 - d) jener Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufposition oder der nicht ausgeglichenen gewichteten Verkaufposition einer Zone, der nicht nach lit. c ausgeglichen werden kann, ist die nicht ausgeglichene gewichtete Position dieser Zone;
4. folgende Zonen und Laufzeitbänder sind vorzusehen:

Zonen	Laufzeitbänder		Gewicht (in vH)	Angenom-mene Zinssatz- änderung (in vH)
	Nominalzinssatz von 3 vH oder mehr	Nominalzinssatz geringer als 3 vH		
Spalte (1)	Spalte (2)	Spalte (3)	Spalte (4)	Spalte (5)
Zone Eins	bis 1 Monat	bis 1 Monat	0,00	–
	über 1 bis 3 Monate	über 1 bis 3 Monate	0,20	1,00
	über 3 bis 6 Monate	über 3 bis 6 Monate	0,40	1,00
	über 6 bis 12 Monate	über 6 bis 12 Monate	0,70	1,00
Zone Zwei	über 1 bis 2 Jahre	über 1,0 bis 1,9 Jahre	1,25	0,90
	über 2 bis 3 Jahre	über 1,9 bis 2,8 Jahre	1,75	0,80
	über 3 bis 4 Jahre	über 2,8 bis 3,6 Jahre	2,25	0,75

6

Zone Drei	über 4	bis 5 Jahre	über 3,6	bis 4,3 Jahre	2,75	0,75
	über 5	bis 7 Jahre	über 4,3	bis 5,7 Jahre	3,25	0,70
	über 7	bis 10 Jahre	über 5,7	bis 7,3 Jahre	3,75	0,65
	über 10	bis 15 Jahre	über 7,3	bis 9,3 Jahre	4,50	0,60
	über 15	bis 20 Jahre	über 9,3	bis 10,6 Jahre	5,25	0,60
		über 20 Jahre	über 10,6	bis 12,0 Jahre	6,00	0,60
			über 12,0	bis 20,0 Jahre	8,00	0,60
				über 20,0 Jahre	12,50	0,60

5. anschließend wird der Betrag der nicht ausgeglichenen gewichteten Kauf-(Verkaufs-)Position in Zone Eins, der durch die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufs-(Kauf-)Position in Zone Zwei ausgeglichen wird, errechnet; dieser wird unter Z 9 als die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen Eins und Zwei bezeichnet; dann wird die gleiche Rechenoperation für jenen Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Zwei, der übriggeblieben ist, und die nicht ausgeglichene gewichtete Position in Zone Drei durchgeführt, um die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen Zwei und Drei zu erhalten;
 6. das Kreditinstitut kann die in Z 5 genannte Reihenfolge umkehren und zunächst die ausgeglichene gewichtete Position zwischen Zone Zwei und Drei berechnen, bevor es die entsprechende Position für die Zonen Eins und Zwei berechnet;
 7. der Restbetrag der nicht ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Eins wird dann mit dem Restbetrag für Zone Drei ausgeglichen, nachdem letztere Zone mit Zone Zwei ausgeglichen wurde, um die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen Eins und Drei zu ermitteln;
 8. die Restpositionen aus den drei gesonderten Ausgleichsrechnungen unter den Z 5 bis 7 werden addiert;
 9. das Eigenmittelerfordernis errechnet sich als die Summe von
 - a) 10 vH der Summe der ausgeglichenen gewichteten Positionen in sämtlichen Laufzeitbändern,
 - b) 40 vH der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Eins,
 - c) 30 vH der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Zwei,
 - d) 30 vH der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Drei,
 - e) 40 vH der ausgeglichenen gewichteten Positionen zwischen den Zonen Eins und Zwei und zwischen den Zonen Zwei und Drei (gemäß Z 5),
 - f) 150 vH der ausgeglichenen gewichteten Position zwischen den Zonen Eins und Drei und
 - g) 100 vH des Restbetrages der nicht ausgeglichenen gewichteten Positionen.
- (4) Wird das allgemeine Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten nach einem auf der Duration aufbauenden System ermittelt, ist einheitlich wie folgt vorzugehen:
1. Das Kreditinstitut berechnet unter Zugrundelegung des Marktpreises der einzelnen Instrumente mit fixer Verzinsung deren Endfälligkeitsrendite, die zugleich dem internen Zinsfuß des Instruments entspricht; bei Instrumenten mit variabler Verzinsung ist unter Zugrundelegung des Marktpreises jedes Instruments dessen Rendite unter der Annahme zu berechnen, daß das Kapital fällig wird, sobald der Zinssatz für den darauffolgenden Zeitraum geändert werden darf;
 2. anschließend berechnet das Kreditinstitut für jeden Instrument die modifizierte Duration nach folgender Formel:

Duration (D):

$$D = \frac{\sum_{t=1}^m \frac{t C_t}{(1+r)^t}}{\sum_{t=1}^m C_t}$$

$$\text{modifizierte Duration} = \frac{\sum_{t=1}^m \frac{C_t}{(1+r)^t} + \frac{D}{(1+r)^m}}{(1+r)}$$

r = Endfälligkeitsrendite (gemäß Z 1)

C_t = Barzahlungen im Zeitraum t

m = gesamte Restlaufzeit (gemäß Z 1);

3. danach ordnet das Kreditinstitut diese Instrument jeweils der entsprechenden Zone der nachfolgenden Tabelle zu; dabei legt es die modifizierte Duration der Instrumente zugrunde:

Zone	Modifizierte Duration	Angenommene Zinssatz- änderung (in vH)
1	0 - 1,0	1,0
2	über 1,0 - 3,6	0,85
3	über 3,6	0,7

4. anschließend ermittelt das Kreditinstitut die durationsgewichtete Position jedes Instruments durch Multiplikation seines Marktpreises mit der modifizierten Duration sowie mit der für die jeweilige Zone angenommenen Zinssatzänderung;
5. das Kreditinstitut ermittelt seine durationsgewichteten Kaufpositionen und seine durationsgewichteten Verkaufpositionen innerhalb jeder Zone; der Betrag der durationsgewichteten Kaufpositionen, der gegen den Betrag der durationsgewichteten Verkaufpositionen innerhalb jeder Zone aufzurechnen ist, ist die ausgeglichene durationsgewichtete Position für diese Zone; sodann ist die nicht ausgeglichene durationsgewichtete Position für jede Zone zu berechnen; anschließend wird das Verfahren für nicht ausgeglichene gewichtete Positionen gemäß Abs. 2 Z 5 bis 8 angewandt;
6. das Eigenmittelerfordernis beträgt die Summe folgender Elemente:
- 2 vH der ausgeglichenen durationsgewichteten Position für jede Zone,
 - 40 vH der ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen zwischen Zone Eins und Zone Zwei sowie zwischen Zone Zwei und Zone Drei,
 - 150 vH der ausgeglichenen durationsgewichteten Position zwischen Zone Eins und Zone Drei und
 - 100 vH des Restbetrages der nicht ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen."

21. § 22i lautet:

"§ 22i. (1) Das Kreditinstitut hat alle seine gemäß § 22d ermittelten Nettokauf- und Nettoverkaufspositionen in Substanzwerten getrennt zur Ermittlung der Bruttogesamtposition zu addieren. Die Nettogesamtposition ist, getrennt für jeden nationalen Aktienmarkt, die vorzeichenneutrale Differenz zwischen Nettokauf- und Nettoverkaufsposition in Substanzwerten.

(2) Das Eigenmittelerfordernis für das spezifische Positionsrisiko in Substanzwerten beträgt 4 vH der Bruttogesamtposition: Dieser Hundertsatz verringert sich auf 2 vH für jene Substanzwerte, die alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Substanzwerte stammen von einem Unternehmen, das börsengehandelte Schuldtitel emittiert hat, die im spezifischen Positionsrisiko geringer als 8 vH zu gewichten sind,
- die Substanzwerte müssen hochliquide sein; als hochliquide gelten Substanzwerte, die in einem von einer anerkannten Börse veröffentlichten Index der meistgehandelten Titel enthalten sind,
- die Substanzwerte dürfen kein besonderes Risiko auf Grund mangelnder Bonität des Emittenten aufweisen und
- keine Einzelposition darf 5 vH des Gesamtwertes des Portefeuilles in Substanzwerten des Kreditinstitutes überschreiten; dieser Hundertsatz erhöht sich für Einzelpositionen auf 10 vH, sofern der Gesamtwert dieser Positionen 50 vH des gesamten Portefeuilles in Substanzwerten nicht übersteigt."

22. § 22l Abs. 1 erster Satz lautet:

"§ 22l. (1) Bei Geschäften in Schuldtiteln, Substanzwerten und Waren, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, hat das Kreditinstitut das Eigenmittelerfordernis gemäß Z 1 oder Z 2 zu berechnen."

23. § 22l Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz lautet:

1. Das Kreditinstitut hat die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis und dem aktuellen Marktpreis der Wertpapiere oder Waren zu berechnen;"

24. § 22l Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. Das Eigenmittelerfordernis bei Geschäften in Schuldtiteln, Substanzwerten und Waren, die innerhalb einer Periode von fünf bis 45 Arbeitstagen nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, besteht in Höhe des Abrechnungspreises, gewichtet mit den jeweiligen Faktoren der nachfolgenden Tabelle; ab dem 46. Arbeitstag ist das Eigenmittelerfordernis gemäß Z 1 zu berechnen.

Anzahl der Arbeitstage nach dem festgesetzten Abrechnungstermin	Gewichtungsfaktor (in vH)
5 - 15	0,5
16 - 30	4,0
31 - 45	9,0

25. § 22m Abs. 1 lautet:

"§ 22m. (1) Vorleistungen wurden erbracht, wenn das Kreditinstitut Wertpapiere oder Waren

1. vor deren Eingang bezahlt oder
2. vor Eingang der Bezahlung geliefert hat

und zumindest ein Tag seit der Zahlung oder Lieferung vergangen ist. In Z 1 ist der frühere der beiden Tage, Valutatag oder Kalendertag, an dem die Beträge tatsächlich gezahlt wurden, maßgeblich, in Z 2 der Valutatag."

26. § 22n samt Überschrift lautet:

"Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Warenleihe

§ 22n. (1) Das Eigenmittelerfordernis für das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei bei Pensionsgeschäften mit Wertpapieren oder Waren, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften sowie bei Wertpapier- oder Warenleihgeschäften des Wertpapier-Handelsbuches beträgt 8 vH der Summe der positiven Überschussbeträge, multipliziert mit dem Risikogewicht der jeweiligen Gegenpartei gemäß § 22. Nicht zu berücksichtigen sind positive Überschussbeträge, deren Rückgabe von einer Zentralregierung oder Zentralbank der Zone A, einer anerkannten Börse oder einer anerkannten Clearingstelle garantiert ist. Der positive Überschussbetrag errechnet sich bei

1. Pensionsgeschäften des Wertpapier-Handelsbuches aus dem Marktpreis der hingegebenen Wertpapiere oder Waren abzüglich des aufgenommenen Betrages,
2. Wertpapier- oder Warenverleihgeschäften des Wertpapier-Handelsbuches aus dem Marktpreis der hingegebenen Wertpapiere oder Waren abzüglich des Marktpreises der hereingenommenen Sicherheiten,
3. umgekehrten Pensionsgeschäften des Wertpapier-Handelsbuches aus dem verliehenen Betrag abzüglich des Marktpreises der erhaltenen Wertpapiere oder Waren und bei
4. Wertpapier- oder Warenleihgeschäften des Wertpapier-Handelsbuches aus dem Marktpreis der geleisteten Sicherheit abzüglich des Marktpreises der erhaltenen Wertpapiere oder Waren.

Die aufgelaufenen Zinsen sind dem Marktpreis der verliehenen oder der aufgenommenen Beträge sowie der Sicherheiten hinzuzurechnen. Die Saldierung eines positiven Überschussbetrages mit negativen Werten hat nicht zu erfolgen.

(2) Kreditinstitute haben bei Wertpapier- oder Warenverleihgeschäften des Wertpapier-Handelsbuches unter Berücksichtigung des Risikos des Geschäfts darauf zu achten, daß der Marktpreis (Gegenwartswert) der Sicherheit den Marktpreis der hingegebenen Wertpapiere übersteigt.

(3) Bei Pensionsgeschäften und Wertpapierverleihgeschäften des Wertpapier-Handelsbuches sind die gegenständlichen Wertpapiere und Rechtsansprüche auf Wertpapiere in die Berechnung des

allgemeinen und spezifischen Positionsrisikos einzubeziehen; dies gilt auch, wenn die Bilanzierung der Wertpapiere beim Vertragspartner erfolgt."

27. Nach § 22o wird folgender § 22p samt Überschrift eingefügt:

"Warenpositionsrisiko

§ 22p. (1) Für die Ermittlung des Warenpositionsrisikos ist gemäß den folgenden Z 1 bis 7 vorzugehen:

1. Jede Position in Waren oder warenunterlegten Derivaten ist in Standardmasseinheiten auszudrücken. Der Kassakurs der einzelnen Waren ist in Euro angeben.
2. Positionen in Gold oder goldunterlegten Derivaten gelten als dem Fremdwährungsrisiko unterliegend und werden im Hinblick auf die Berechnung des Marktrisikos gemäß § 26 oder § 26b behandelt.
3. Positionen, die lediglich der Bestandsfinanzierung dienen, sind von der Berechnung des Warenpositionsrisikos auszuschließen.
4. Die Zins- und Fremdwährungsrisiken, die nicht von Vorschriften dieser Bestimmung abgedeckt werden, werden bei der Berechnung des allgemeinen Positionsrisikos in Schuldtitel (§22h) und bei der Berechnung des Fremdwährungsrisikos (§ 26) berücksichtigt.
5. Wird die Verkaufsposition eher fällig als die Kaufposition, so hat das Institut auch Vorkehrungen gegen das Risiko eines Liquiditätsengpasses zu treffen, das auf einigen Märkten bestehen kann.
6. Der Überschuss der Kauf- (Verkaufs-) positionen eines Kreditinstituts über seine Verkaufs- (Kauf-) positionen in derselben Ware und in identischen Warenterminkontrakten, Optionen und Optionsscheinen ist seine Nettoposition im Sinne von Absatz 15 in Bezug auf diese Ware. Positionen in abgeleiteten Instrumenten gemäß Abs. 2 bis 4 gelten als Positionen in der zugrundeliegenden Ware.
7. nachstehenden Positionen gelten als Positionen in derselben Ware:
 - a) Unterkategorien Unterkategorien derselben Ware, wenn diese Unterkategorien bei der Lieferung untereinander austauschbar sind und
 - b) Positionen in ähnlichen Waren, wenn sie nahe Substitute sind und ihre Preisentwicklung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr eine eindeutige Mindestkorrelation von 0,9 aufweist.

(2) Warenterminkontrakte und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs bestimmter Waren sind als fiktive, in einer Standardmasseinheit ausgedrückte Beträge in das Risikomesssystem aufzunehmen und gemäß ihrem Fälligkeitstermin in das entsprechende Laufzeitband einzustellen. Für börsengehandelte Terminkontrakte beträgt das Eigenmittelerfordernis die Höhe des Einschusses, der von der Börse gefordert wird, sofern das Kreditinstitut über ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen verfügt, daß

1. der Einschuss ein richtiges Maß für das Risiko aus dem Terminkontrakt ist und
2. die Methode zur Berechnung des Einschusses jener für die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses für das Wertpapier-Handelsbuch gleichwertig ist.

Der Bankprüfer hat das Vorhandensein des Gutachtens im bankaufsichtlichen Prüfungsbericht zu bestätigen.

(3) Warenswaps, bei denen eine Seite der Transaktion ein fester Preis und die andere der jeweilige Marktpreis ist, sind beim Laufzeitband-Verfahren als eine Reihe von dem Nominalwert des Geschäfts entsprechenden Positionen zu behandeln, wobei eine Position jeweils einer Zahlung aus dem Swap entspricht und in das entsprechende Laufzeitband der Tabelle in Abs. 9 eingestellt wird. Dabei handelt es sich um Kaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis zahlt und einen variablen Preis erhält, und um Verkaufspositionen, wenn das Institut einen festen Preis erhält und einen variablen Preis zahlt. Warenswaps, bei denen die beiden Seiten der Transaktion verschiedene Waren betreffen, sind für beide Waren getrennt in den jeweiligen Laufzeitbandfächer einzustellen.

(4) Optionen auf Waren oder auf warenunterlegte Derivate sind wie Positionen zu behandeln, deren Wert dem mit dem Delta-Faktor multiplizierten Basiswert entspricht. Die letztgenannten Positionen können gegen entgegengesetzte Positionen in identischen zugrundeliegenden Waren oder warenunterlegten Derivaten aufgerechnet werden.

(5) Die Kreditinstitute haben zur Absicherung der sonstigen mit Warenoptionen verbundenen Risiken (Gamma- und Vega-Risiko) anerkannte Verfahren anzuwenden und diese der Berechnung des

Eigenmittelerfordernisses zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung vereinfachende Verfahren zur Erfassung dieser Risiken festlegen.

(6) Für die Ermittlung der Sensitivitäten (Delta-, Gamma- und Vegafaktor) gemäß Abs. 4 und 5 gilt § 22e Abs. 4.

(7) Optionsscheine auf Waren sind wie Warenoptionen zu behandeln.

(8) Die Partei, die Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Waren im Rahmen eines Pensionsgeschäfts überträgt, und die verleihende Partei bei einem Warenverleihgeschäft hat die betreffenden Waren und Instrumente in die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für das Warenpositionsrisiko einzubeziehen.

(9) Das Kreditinstitut hat für jede Ware einen gesonderten Laufzeitbandfächer entsprechend der nachstehenden Tabelle zugrunde zu legen. Alle Positionen in der betreffenden Ware sowie alle Positionen, die gemäß Abs. 1 Z 7 als Positionen in derselben Ware angesehen werden, werden in die entsprechenden Laufzeitbänder eingestellt. Warenbestände sind in das erste Laufzeitband einzuordnen.

Laufzeitband (1)		spread-Satz (in %) (2)
	bis 1 Monat	1,50
über 1	bis 3 Monate	1,50
über 3	bis 6 Monate	1,50
über 6	bis 12 Monate	1,50
über 1	bis 2 Jahre	1,50
über 2	bis 3 Jahre	1,50
über 3 Jahre		1,50

(10) Positionen in derselben Ware oder Positionen, die gemäß Abs. 1 Z 7 als Positionen in derselben Ware angesehen werden, können gegeneinander aufgerechnet und als Nettoposition in das entsprechende Laufzeitband eingestellt werden, wenn

1. die entsprechenden Geschäfte denselben Fälligkeitstermin haben oder
2. die entsprechenden Geschäfte innerhalb desselben Zehn-Tages-Zeitraums fällig werden und auf Märkten mit täglichen Lieferterminen gehandelt werden.

(11) Das Kreditinstitut ermittelt für jedes Laufzeitband die Summe der Kaufpositionen sowie die Summe der Verkaufpositionen. Die Summe der Kaufpositionen, die innerhalb eines gegebenen Laufzeitbands durch die Summe der Verkaufpositionen ausgeglichen wird, ist im jeweiligen Band die ausgeglichene Position, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufposition die nicht ausgeglichene Position für dasselbe Laufzeitband darstellt.

(12) Der Teil der nicht ausgeglichenen Kauf- oder Verkaufsposition für ein gegebenes Laufzeitband, der durch die nicht ausgeglichene Kauf- oder Verkaufsposition für ein Laufzeitband mit längerer Fristigkeit ausgeglichen wird, stellt die ausgeglichene Position zwischen zwei Laufzeitbändern dar. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kaufposition oder der nicht ausgeglichenen Verkaufsposition, der nicht auf diese Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene Position dar.

(13) Die Eigenmittelerfordernis eines Kreditinstituts für jede Ware errechnet sich auf der Grundlage des entsprechenden Laufzeitbandfächers als die Summe aus

1. der Summe der ausgeglichenen Kauf- und Verkaufspositionen, die mit dem spread-Satz für jedes Laufzeitband gemäß Spalte 2 der Tabelle in Abs. 9 und dem Kassakurs der Ware multipliziert wird, und
2. der ausgeglichenen Position zwischen zwei Laufzeitbändern für jedes Laufzeitband, in das eine nicht ausgeglichene Position vorgetragen wird, multipliziert mit einem carry-Satz (§ 103 Z 11d) von 0,6 vH und mit dem Kassakurs der Ware, und
3. den restlichen, nicht ausgeglichenen Positionen, multipliziert mit einem outright-Satz (§ 103 Z 11d) von 15 vH und mit dem Kassakurs der Ware.

(14) Das gesamte Eigenmittelerfordernis eines Kreditinstitutes zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe des gemäß Abs. 13 errechneten Eigenmittelerfordernisses für jede Ware.

(15) Das Eigenmittelerfordernis für Waren und warenunterlegte Derivate kann auch nach den Bestimmungen der Z 1 und 2 ermittelt werden. Das Eigenmittelerfordernis eines Kreditinstitutes beträgt die Summe folgender Elemente:

1. 15 vH der Nettoposition, unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder Verkaufposition handelt, multipliziert mit dem Kassakurs der Ware;
2. 3 vH der Bruttonettoposition (Kaufposition plus Verkaufposition), multipliziert mit dem Kassakurs der Ware.

(16) Die Eigenmittelerfordernis eines Kreditinstitutes zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß Abs. 15 errechneten Eigenkapitalanforderungen für jede Ware."

28. § 24 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Das übergeordnete Kreditinstitut hat die Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2, die Positionen des Wertpapier-Handelsbuches nach den Regeln des § 22c, offene Fremdwährungspositionen und Gold gemäß § 26 und die Eigenmittel (§ 23) der Kreditinstitutsgruppe nach dem Verfahren der Vollkonsolidierung zu konsolidieren."

29. § 26 samt Überschrift lautet:

"Offene Fremdwährungspositionen und Gold

§ 26. (1) Übersteigt die gemäß den Abs. 3 und 4 berechnete Währungsgesamtposition (Summe des Nettogesamtbetrags der Devisenpositionen und der Nettogoldposition) eines Kreditinstitutes oder einer Kreditinstitutsgruppe 2 vH der anrechenbaren Eigenmittel (Bagatellschwelle), so beträgt das Eigenmittelerfordernis für das Fremdwährungsrisiko 8 vH der Währungsgesamtposition (Standardverfahren).

(2) Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen können bei der Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses abweichend von Abs. 1 auch nach folgendem alternativen Verfahren vorgehen, sofern dies einheitlich und nachhaltig erfolgt:

1. Das Eigenmittelerfordernis für die Währungsgesamtposition nach Abzug von ausgeglichenen Positionen in nachweislich eng verbundenen Währungen beträgt 8 vH;
2. das Eigenmittelerfordernis für die ausgeglichene Position in eng verbundenen Währungen beträgt 4 vH.

Zwei Währungen gelten als nachweislich eng verbunden, wenn bei Zugrundelegung der täglichen Wechselkurse für die letzten drei Jahre eine Wahrscheinlichkeit von zumindest 99 vH besteht, daß aus gleich hohen und entgegengesetzten Positionen in diesen Währungen über die nächsten zehn Arbeitstage höchstens ein Verlust entsteht, der 4 vH des Wertes der betreffenden ausgeglichenen Position in Euro beträgt. Die Bagatellschwelle von 2 vH der anrechenbaren Eigenmittel gemäß Abs. 1 und der Freibetrag gemäß § 103 Z 18a finden beim alternativen Verfahren keine Anwendung.

(3) Der Nettobetrag der offenen Devisenpositionen in jeder einzelnen Währung einschließlich des Euro und in Gold ist durch vorzeichenabhängige Summierung der Positionen gemäß Z 1 bis 6 zu berechnen:

1. Netto-Kassaposition, das sind alle Aktiva abzüglich aller Passiva einschließlich der aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen in der betreffenden Währung sowie die Nettokassaposition in Gold; hierbei können Aktivposten, die gemäß § 23 Abs. 13 Z 3 und 4 von den eigenen Eigenmitteln abgezogen wurden, sowie Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen in fremder Währung, diese bewertet wie Anlagevermögen und bis zu 2 vH der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstitutes (der Kreditinstitutsgruppe), außer Ansatz bleiben; die Überschreitung der Grenze von 2 vH kann vom Bundesminister für Finanzen bewilligt werden, soweit dies aus Gründen der Begrenzung des Währungsrisikos vertretbar ist;
2. Netto-Terminposition, das sind alle ausstehenden Beträge abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen von Devisen- und Goldtermingeschäften einschließlich der Devisen- und Gold-Terminkontrakte und des Kapitalbetrages der Währungs-Swaps, die nicht in der Kassaposition enthalten sind;
3. Garantien, unwiderrufliche Zusagen und vergleichbare Instrumente, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Anspruch genommen werden und aller Voraussicht nach uneinbringlich sind; die Regressforderung an den Erstschuldner kann, sofern sie währungsgleich ist, mit ihrem tatsächlichen Wert als Gegenposition angesetzt werden;
4. im Ermessen des Kreditinstitutes der Nettobetrag der noch nicht realisierten, aber durch Devisentermingeschäfte oder ähnliche Geschäfte bereits voll abgesicherten Einnahmen und

Ausgaben; wird von diesem Ermessen Gebrauch gemacht, ist stetig und je Wahrung einheitlich so zu verfahren;

5. der mit Hilfe des Delta-Faktors ermittelte Netto-Gegenwert des gesamten Bestandes an Devisen- und Goldoptionen; Kreditinstitute haben zur Absicherung der sonstigen mit Devisen- und Goldoptionen verbundenen Risiken (Gamma- und Vegasisiko) anerkannte Verfahren anzuwenden und diese in der Berechnung des Fremdwahrungsrisikos zu beruckichtigen. Die verwendeten Optionsbewertungsmodelle sind dem Bundesminister fur Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank mit einer ausfuhrlichen und umfassenden Beschreibung anzuzeigen; der Bundesminister fur Finanzen kann durch Verordnung vereinfachende Verfahren zur Erfassung dieser Risiken festlegen;
6. der Marktwert der nicht unter Z 5 fallenden Optionen.

Nicht in die Berechnungen gema Z 1 bis 6 sind jene Devisenpositionen einzubeziehen, fur die der Bestand eines bestimmten Austauschverhaltnisses zwischen Euro und einer anderen Wahrung (Kursrisiko) durch den Bund garantiert ist. Bei Berechnung der offenen Nettopositionen in den einzelnen Wahrungen und in Gold kann auch der jeweilige Nettomarktwert herangezogen werden.

(4) Die Nettobetrage in den einzelnen Wahrungen und in Gold, dargestellt in Kauf- und Verkaufpositionen, sind zum Kassa-Mittelkurs in Euro umzurechnen. Danach werden die Kauf- und Verkaufpositionen mit Ausnahme der Position im Euro getrennt summiert, um den Nettogesamtbetrag der Kaufpositionen und den Nettogesamtbetrag der Verkaufpositionen zu ermitteln. Der hohere dieser beiden Gesamtbetrage ist der Nettogesamtbetrag der Devisen- und Goldpositionen des Kreditinstitutes. Weiters werden die Nettokauf- und Verkaufposition in Gold zum Kassakurs in Euro umgerechnet. Der Nettogesamtbetrag der Devisenpositionen bildet zusammen mit dem Betrag der offenen Goldposition die Wahrungsgesamtposition des Kreditinstitutes. Vereinfachend kann die offene Position im Euro als Differenz aus den Nettogesamtbetragen der Kauf- und Verkaufpositionen angegeben werden.

- (5) Die Konsolidierung der offenen Devisen- und Goldpositionen ist wie folgt vorzunehmen:
1. In den Konsolidierungskreis sind jene Institute der Kreditinstitutsgruppe einzubeziehen, deren Wahrungsgesamtposition die Bagatellschwelle gema Abs. 1, berechnet auf individueller Basis, ubersteigt; bei gruppenangehorigen Instituten mit Sitz im Ausland gilt dies unter sinngemaer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes;
 2. nicht uber Z 1 erfasste gruppenangehorige Institute konnen in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn stetig so verfahren wird;
 3. die Devisen- und Goldpositionen gruppenangehoriger Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat konnen je Wahrung vorzeichenabhangig zusammengerechnet werden;
 4. unter den Voraussetzungen des § 22c Abs. 4 konnen auch Devisen- und Goldpositionen gruppenangehoriger Institute mit Sitz in einem Drittland vorzeichenabhangig zusammengerechnet werden;
 5. die Bagatellschwelle gema Abs. 1 und der Freibetrag gema § 103 Z 18a sind nur bei der konsolidierten Bemessungsgrundlage zu beruckichtigen;
 6. das ubergeordnete Kreditinstitut hat innerhalb der Kreditinstitutsgruppe Systeme zur Uberwachung und Kontrolle der Devisen- und Goldpositionen einzurichten, in die auch jene Institute einzubeziehen sind, deren Devisen- und Goldpositionen nicht konsolidiert werden."

30. § 26b Abs. 1 und 2 lauten:

- "§ 26b. (1) Kreditinstitute, die § 22b Abs. 2 nicht anwenden, konnen das Eigenmittelerfordernis fur
1. das allgemeine Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten (§ 22h),
 2. das allgemeine und spezifische Positionsrisiko in Substanzwerten (§§ 22i und 22j),
 3. das Warenpositionsrisiko (§ 22p) und
 4. das Risiko aus Fremdwahrungs- und Goldpositionen (§ 26)

auch nach einem vom Kreditinstitut gewahlten Modell, das potenzielle Risikobetrage ("value at risk") ermittelt, berechnen, sofern stetig so verfahren wird und die Berechnung taglich erfolgt.

- (2) Das Eigenmittelerfordernis gema Modell entspricht dem hoheren Wert gema Z 1 und 2:
1. potenzieller Risikobetrag des Vortages, erhohet um einen Zuschlag fur das spezifische Positionsrisiko;
 2. arithmetisches Mittel der taglichen potenziellen Risikobetrage der letzten 60 Geschaftstage, multipliziert mit einem Faktor, der vom Bundesminister fur Finanzen fur jedes Kreditinstitut mit mindestens drei festzulegen ist, erhohet um einen Zuschlag fur das spezifische Positionsrisiko; bei der Festlegung des Faktors hat der Bundesminister fur Finanzen die Ergebnisse der Ruckvergleiche des vom Kreditinstitut gewahlten Modells

sowie den Grad der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 zu berücksichtigen. Der Faktor kann den Wert Fünf nicht überschreiten.

Wird eine Kombination von Modellen und den Standardverfahren angewendet, so sind die jeweils errechneten Eigenmittel zu summieren."

31. § 26b Abs. 3 dritter Satz lautet:

"Der Bundesminister für Finanzen hat im Verfahren eine gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen, die über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 4 sowie über die Unabhängigkeit des vom Kreditinstitut bestellten Sachverständigen befindet und über die Höhe des Faktors gemäß Abs. 2 Z 2 abspricht."

32. § 26b Abs. 3 Z 4 lautet:

"4. sich die Prognosegüte des Modells nachweislich durch Rückvergleiche bestätigt hat."

33. § 26b Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Risikoerfassung, kommt das Verfahren gemäß Abs. 3 zur Anwendung."

34. § 26b Abs. 5 erster Satz lautet:

"Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung diejenigen Kriterien gemäß Z 1 bis 8 festzulegen, die eine ordnungsgemäße Risikoerfassung durch ein vom Kreditinstitut gewähltes Modell zu gewährleisten."

35. § 26b Abs. 5 Z 1 lit. e lautet:

"e) die Einbindung des Modells in die Risikosteuerung des Kreditinstitutes,"

36. § 26b Abs. 5 Z 3 lit. a lautet:

"a) das statistische Wahrscheinlichkeitsniveau,

37. § 26b Abs. 5 Z 3 lit. c lautet:

"c) den historischen Beobachtungszeitraum der Datenreihen,"

38. § 26b Abs. 5 Z 3 lit. e und f lautet:

"e) die Korrelationen innerhalb der Risikokategorien des Abs. 1 sowie zwischen diesen,
f) die Erfassung der Risiken von Optionen und optionsähnlichen Positionen;"

39. § 26b Abs. 5 Z 6 lautet:

"6. die Methoden der Kombination von Modellen und den Standardverfahren, sofern das Modell nicht alle Risikokategorien des Abs. 1 abdeckt;"

40. Dem § 26b Abs. 5 werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

"7. die Kriterien zur Zulassung des Modells zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für das spezifische Positionsrisiko;
8. die Methode zur Festlegung des Zuschlags für das spezifische Positionsrisiko gemäß Abs. 2."

41. Im § 26b Abs. 7 Z 3 wird die Wortfolge "Erfassung der Risikopositionen" jeweils durch das Wort "Risikoerfassung" ersetzt.

42. Im § 30 wird nach dem Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

"(8a) Die auf einer konsolidierten Basis beaufsichtigten verbundenen Unternehmen mit Sitz im Ausland haben dem Bundesminister für Finanzen auf Verlangen alle für die konsolidierte Aufsicht erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesministers für Finanzen nach diesem Bundesgesetz erforderlich und nach dem Recht des anderen Staates zulässig ist."

43. § 32 Abs. 7 erster Satz lautet:

"Die Verzinsung der Einzahlungen auf Spareinlagen beginnt mit dem Wertstellungstag (§ 37), wobei das Jahr mit 365 Tagen, 52 Wochen oder 12 gleichlangen Monaten zu jeweils 30,41666 Tagen zu rechnen ist."

44. § 33 Abs. 4 lautet:

"(4) Der effektive Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, der rechnerische Gleichheit zwischen dem ausbezahlten Kreditbetrag und der Gesamtbelastung des Verbrauchers herstellt. Er drückt die Kreditkosten gemäß Abs. 7 Z 2 im Verhältnis zum ausbezahlten Kreditbetrag aus, ist aus folgender finanzmathematischer Formel zu errechnen und unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf zumindest eine Dezimalstelle anzugeben:

$$\sum_{x=1}^n \frac{Z_x}{(1+i)^{t_x}} = \sum_{y=1}^m \frac{R_y}{(1+i)^{t_y}}$$

Hiebei ist:

- Z_x der Teil des Kreditbetrages mit Nummer 1 bis n, der dem Verbraucher ausbezahlt wird,
 t_x der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Auszahlung des ersten Teiles des Kreditbetrages und dem Zeitpunkt der späteren Auszahlungen Z_2 bis Z_n , wobei $t_1=0$ gilt,
i der effektive Jahreszinssatz,
 R_y der jeweils rückzuzahlende Teilbetrag der Gesamtbelastung mit Nummer 1 bis m,
 t_y der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt, in dem der Kreditbetrag Z_1 dem Verbraucher ausbezahlt wird, und dem jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt der Teilbeträge R_1 bis R_n . Für t_x und t_y ist das Jahr mit 365 Tagen, 52 Wochen oder 12 gleichlangen Monaten zu jeweils 30,41666 Tagen und analog zur Verzinsung von Spareinlagen zu rechnen."

45. Im § 63 Abs. 4 Z 2 entfällt der Verweis "und 32 Abs. 9".

46. § 70 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. zur Prüfung von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Zweigstellen und Repräsentanzen in Mitgliedstaaten und in Drittländern gemäß § 77 Abs. 5 Z 2 und 3 auch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates um die Vornahme der Prüfung ersuchen, wenn dies gegenüber einer Prüfung gemäß Z 3 das Verfahren vereinfacht oder beschleunigt oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit oder Kostenersparnis gelegen ist; unter diesen Voraussetzungen ist auch die Teilnahme eigener Prüfer oder die Beauftragung der Oesterreichischen Nationalbank an einer von den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates durchgeführten Prüfung zulässig."

47. § 71 Abs. 7 lautet:

"(7) Prüfungen von Zweigstellen, Repräsentanzen und Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe außerhalb von Mitgliedstaaten (§ 70 Abs. 1 Z 3) dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Staates vorgenommen werden. Bei Prüfungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern gemäß § 77 Abs. 5 Z 2 und 3 ist die Zustimmung der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlandes ausreichend, wobei diese Zustimmung auch in Form von Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden gemäß § 77a erteilt werden kann."

48. § 77 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit in Abs. 5 bis 7 oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist."

49. § 77 Abs. 5 bis 7 lauten:

"(5) Die Erteilung von Auskünften und die Übermittlung von Unterlagen einschließlich der Weiterleitung von Daten gemäß Abs. 4 ist im Rahmen der Amtshilfe zulässig sowie an

1. zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 2 Z 5;
2. zuständige Behörden von Drittländern, mit denen der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG ein Abkommen geschlossen hat;
3. zuständige Behörden von Staaten der Zone A, soweit die Zusammenarbeit auch im österreichischen bankaufsichtlichen Interesse erforderlich ist und internationalen Gepflogenheiten entspricht.

Die Auskunftserteilung und Informationsübermittlung gemäß Z 1 bis 3 ist jeweils zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG, Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/646/EWG und Art. 7 der Richtlinie 92/30/EWG, jeweils in der Fassung der Richtlinie 95/26/EG, erforderlich ist, wobei die zu erfüllenden Aufgaben der zuständigen Behörden gemäß Z 2 und 3 den genannten Richtlinien sinngemäß entsprechen müssen. Die zuständigen Behörden gemäß Z 2 und 3 müssen überdies einem der Amtsverschwiegenheit entsprechenden Berufsgeheimnis unterliegen. Der Bundesminister für Finanzen darf Informationen gemäß Abs. 4 Z 19 in allen Fällen nur weiterleiten, wenn dies von der zuständigen Behörde, die die betreffende Information übermittelt hat, ausdrücklich gestattet wurde.

(6) Wird der Bundesminister für Finanzen von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes gemäß Abs. 5 Z 2 oder 3 ersucht, dieser Behörde vorliegende Informationen über

1. ein Kreditinstitut,
2. eine Finanz-Holdinggesellschaft,
3. ein Finanzinstitut,
4. eine Wertpapierfirma,
5. ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten,
6. ein gemischtes Unternehmen oder
7. ein Tochterunternehmen der in Z 1 bis 6 genannten Unternehmen,

jeweils mit Sitz im Inland, nachzuprüfen, so ist er ermächtigt, die Durchführung der Prüfung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates oder des Drittlandes zu gestatten, diese Prüfung selbst durchzuführen, andere Behörden in Anwendung des § 72 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe darum zu ersuchen oder die Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Z 3 zu übertragen. § 71 ist anzuwenden. Ferner können Wirtschaftsprüfer, der Bankprüfer, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände oder sonstige vom zu prüfenden Unternehmen unabhängige Sachverständige mit der Prüfung beauftragt werden.

(7) Falls die zuständigen Behörden

1. des Mitgliedstaates oder
2. des Drittlandes gemäß Abs. 5 Z 2 oder 3,

in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht selbst durchführen, können amtliche Auskünfte auch dann erteilt werden und Abkommen nach § 77a geschlossen werden, wenn Informationen an die Behörden weitergeleitet werden, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis selbst durchführen. Die Weitergabe solcher Informationen sowie gemäß § 77a Abs. 2 Z 3 ist jedoch nur zulässig, wenn sie ausschließlich Zwecken der konsolidierten Aufsicht dient, und ein der Amtsverschwiegenheit vergleichbarer Geheimnisschutz besteht."

50. § 77a lautet:

"§ 77a. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank folgende Abkommen mit zuständigen Behörden über die Vorgangsweise bei der Zusammenarbeit zur Überwachung und Beaufsichtigung der Kreditinstitute gemäß den §§ 69 bis 71 und 77 schließen:

1. Abkommen mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten;
2. Abkommen mit zuständigen Behörden von Drittländern gemäß § 77 Abs. 5 Z 2 und 3.

(2) In den Abkommen gemäß Abs. 1 Z 1 ist insbesondere die Zusammenarbeit des Bundesministers für Finanzen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hinsichtlich des in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG, in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/646/EWG und in Art. 7 der Richtlinie 92/30/EWG, jeweils in der Fassung der Richtlinie 95/26/EG, genannten Informationsaustausches zu regeln.

(3) In den Abkommen gemäß Abs. 1 Z 2 ist insbesondere zu regeln:

1. Der Erhalt der Informationen des Bundesministers für Finanzen, die erforderlich sind, um Kreditinstitute oder Finanz-Holdinggesellschaften, die in Österreich niedergelassen sind und in einem Drittland eine Tochtergesellschaft in Form eines Kredit- oder Finanzinstituts haben oder an solchen Kredit- und Finanzinstituten eine Beteiligung halten, auf der Basis der konsolidierten Finanzlage zu beaufsichtigen;
2. die Information der zuständigen Behörden von Drittländern, die erforderlich ist, um Mutterunternehmen mit Sitz in diesen Drittländern zu beaufsichtigen, die in Österreich eine Tochtergesellschaft in Form eines Kredit- oder Finanzinstitutes haben oder Beteiligungen an solchen Kredit- oder Finanzinstituten halten und
3. Voraussetzung und Zulässigkeit der Prüfung von auf konsolidierter Basis beaufsichtigten verbundenen Unternehmen in einem Abkommensstaat eines Kreditinstitutes oder einer Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in dem anderen Abkommensstaat durch die zuständige Behörde des zuletzt genannten Abkommensstaates.

(4) Sofern der Rat der Europäischen Union in Anwendung des Artikel 8 der Richtlinie 92/30/EWG mit Drittländern ein Rahmenabkommen geschlossen hat, sind die darin enthaltenen Grundsätze beim Abschluß von Abkommen gemäß Abs. 3 zu berücksichtigen."

51. Im § 93 Abs. 6 entfällt der dritte Satz.

52. Im § 103 wird nach der Z 11c folgende Z 11d eingefügt:

"11d. (zu § 22p Abs. 9 und 13)

Die Kreditinstitute können bis zum 31. Dezember 2006 anstelle der in § 22p Abs. 9 und 13 genannten Sätze die Mindestsätze für den "spread"-Satz, den "carry"-Satz und den "outright"-Satz der nachstehenden Tabelle zu verwenden, sofern sie

- a) Waretermingeschäfte in erheblichem Umfang tätigen,
- b) ein diversifiziertes Portfolio von Warenpositionen halten und
- c) noch nicht in der Lage sind, interne Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung des Warenpositionsrisikos gemäß §26b einzusetzen.

	Edelmetalle (ausgenommen Gold)	Andere Metalle	Agrar- erzeugnisse (Weichwaren)	Sonstige Erzeugnisse, einschließlich Energieprodukte
spread-Satz (in %)	1,0	1,2	1,5	1,5
carry-Satz (in %)	0,3	0,5	0,6	0,6
outright-Satz (in %)	8	10	12	15

53. Im § 103 wird nach Z 18 folgende Z 18a eingefügt:

"18a. (zu § 26 Abs. 1)

Bis zum 31. Dezember 2004 können Kreditinstitute (Kreditinstitutsgruppen) ihr Eigenmittelerfordernis berechnen, indem sie den Betrag, um den die Währungsgesamtposition 2 vH ihrer anrechenbaren Eigenmittel übersteigt, mit 8 vH multiplizieren (Freibetrag)."

54. Dem § 107 werden folgende Abs. 17 und 18 angefügt:

"(17) § 30 Abs. 8a, § 32 Abs. 7 erster Satz, § 33 Abs. 4, § 63 Abs. 4 Z 2, § 70 Abs. 1 Z 4, § 71 Abs. 7, § 77 Abs. 3 und 5 bis 7, § 77a, § 93 Abs. 6, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 21. April 2000 in Kraft.

(18) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des Abschnittes V, § 2 Z 34 lit. a, b und c, Z 35 lit. a, b, e und f, Z 42 bis 45, Z 46 erster Satz, Z 46 lit. b, Z 47 und Z 53 bis 55; § 22 Abs. 1 Z 2, § 22 Abs. 6 Z 1 lit. d, § 22a, § 22b Abs. 1 bis 3, § 22d Abs. 3 und 4, § 22e samt Überschrift, § 22f, die Überschrift vor § 22g, § 22h samt Überschrift, § 22i, § 22i Abs. 1 erster Satz und Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz, § 22i Abs. 1 Z 2 erster Halbsatz, § 22m Abs. 1, § 22n samt Überschrift, § 22p samt Überschrift, § 24 Abs. 1 erster Satz, § 26 samt Überschrift, § 26b Abs. 1 bis 5, § 26b Abs. 7 Z 3, § 103 Z 11d und Z 18a sowie die Anlage 2 zu § 22, Z 1 lit. e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 23. Juli 2000 in Kraft."

55. Anlage 2 zu § 22, Z 1 lit. e lautet:

"e) gekaufte Optionen auf zinsbezogene Instrumente"

Vorblatt

Problem:

Einzelne Bestimmungen der EU-Richtlinie 98/31/EG (CAD II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (CAD), ABl. Nr. L 204 vom 21. 7. 1998, SS 13 bis 25, (CELEX 398L0031), sowie der Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit sind noch nicht in österreichisches Recht umgesetzt. Die mit dem Handel von Waren und warenunterlegten Derivaten verbundenen Marktrisiken eines Kreditinstitutes werden in den bestehenden Solvabilitätsbestimmungen des BWG nicht genau erfaßt.

Die BWG-Regelungen über die Kooperation mit anderen Bankaufsichtsbehörden entsprechen nicht mehr dem internationalen Standard.

Ziel:

EU-konforme Bestimmungen über Warentermingeschäfte gemäß CAD II und über Verbraucherkredite. Schaffung von exakteren Regelungen hinsichtlich der Deckung von Warenpositionsrisiken durch Eigenmittel. Kooperation mit anderen Bankaufsichtsbehörden entsprechend dem internationalen Standard.

Problemlösung:

Umsetzung der noch ausstehenden Richtlinienbestimmungen im BWG. Ausweitung des Begriffes "Wertpapierhandel" auf Positionen in Waren und warenunterlegten Derivaten. Festlegung von Methoden zur Erfassung der Warenpositionsrisiken und Techniken zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses. Berücksichtigung der Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht für die Aufsichtskooperation sowie der Entwicklung auf EU-Ebene.

Kosten:

Keine zusätzliche Kostenbelastung für den Bund. Bei den die geänderten Eigenmittelunterlegungsvorschriften anwendenden Kreditinstituten könnte die erforderliche Erfassung von Warenterminpositionen je nach ihrem EDV-System individuell zu geringfügigem Programmierungsaufwand führen. Weiters kann auch die geänderte Zinssatzberechnung zu geschäftsvolumensabhängigen Kosten führen. In beiden Fällen besteht jedoch angesichts der Umsetzungspflicht keine Alternative besteht.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Änderungen sind per se beschäftigungsneutral. Die Wettbewerbsfähigkeit der Kreditwirtschaft bleibt erhalten.

EU-Konformität:

Ergibt sich aus der Umsetzung der vorgenannten EU-Richtlinien, bzw. einzelner Richtlinien-Bestimmungen. Die übrigen punktuellen Gesetzesänderungen sind EU-rechtlich teils neutral, teils geboten (Auslaufen des sogenannten Exportverbots gemäß Einlagensicherungs-RL 94/19/EG).

Alternativen:

Hinsichtlich der des EU-rechtlichen Umsetzungsbedarfs bestehen keine vertragskonformen Alternativen. Die autonomen Änderungen tragen den praktischen Erfahrungen des Aufsichtsvollzugs und/oder den anwendenden Instituten Rechnung, sodaß auch hier keine sinnvollen Alternativen bestehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

CELEX-Nummern: 398L0031, 398L0007, 394L0019, 397L0009.

Mit diesem Gesetzentwurf wird die EU-Richtlinie 98/31/EG (CAD II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (CAD), ABl. Nr. L 204 vom 21. 7. 1998, S 13 bis 25, umgesetzt.

Weiters erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit.

Die mit dem Handel mit Waren und mit warenunterlegten Derivaten verbundenen Risiken sind derzeit Gegenstand der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute. Die mit den betreffenden Positionen verbundenen Marktrisiken werden jedoch durch die Richtlinie 89/647/EWG nicht genau erfaßt. Es ist notwendig, den Begriff des "Wertpapierhandels" auf Positionen in Waren oder warenunterlegten Derivaten auszuweiten, die zu Handelszwecken gehalten werden und in erster Linie Marktrisiken ausgesetzt sind. Die Kreditinstitute werden den exakteren Regelungen hinsichtlich der Deckung von Warenpositionsrisiken aus ihrer gesamten Geschäftstätigkeit durch Eigenmittel entsprechen müssen.

Es ist geplant, für Kreditinstitute, die in erheblichem Umfang Warentermingeschäfte tätigen, ein diversifiziertes Portfolio an Warenpositionen halten und noch nicht in der Lage sind, Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung des Warenpositionsrisikos einzusetzen, eine Übergangsregelung für eine verminderte Eigenkapitalunterlegung vorzusehen.

Zur Berechnung der Marktrisiko-Eigenkapitalanforderungen sollen Positionen in Gold und goldunterlegten Derivaten in ähnlicher Weise wie Währungspositionen behandelt werden. Der vorliegende Entwurf ersetzt auch die alte Regelung der Eigenmittelunterlegung des Fremdwährungsrisikos.

Weitere Änderungen ergeben sich aus Art. 4 der EU-Richtlinie über Einlagensicherung 94/19/EG und Art. 7 der Richtlinie über Anlegerentschädigung 97/9/EG (Auslaufen des sogenannten Exportverbots mit 31. 12. 1999) sowie aus der Notwendigkeit der verbesserten Zusammenarbeit mit Bankaufsichtsbehörden von Drittländern (Berücksichtigung der Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankaufsicht und der Entwicklung auf EU-Ebene, die keine Aufsichtsabkommen auf Ratsebene erwarten läßt).

Die Kompetenz zu Regelungen des Bundes auf diesem Gebiet ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Die EU-Konformität ergibt sich aus der Umsetzung der vorgenannten Richtlinie.

Besonderer Teil

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis):

Notwendige Adaptierung.

Zu 2. (§ 2 Z 34 lit. a und b):

Lit. a:

Die Neudefinition der Geldmarktinstrumente stellt klar, dass auch standardisierte Instrumente des Interbankgeschäftes zu den Geldmarktinstrumenten zählen. Dies erfolgt deshalb, weil es unverständlich wäre, dass von Geldmarktgeschäften abgeleitete Instrumente dem Wertpapier-Handelsbuch zugerechnet werden, die entsprechenden Basisinstrumente hingegen dem Bankbuch.

Lit b:

Die Ergänzung der besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte durch verkaufte Optionen dient der Klarstellung.

Zu 3. (Entfall des § 2 Z 34 lit. c):

Aufgrund der Ergänzung der lit. b durch verkaufte Optionen können die bisher in lit. c enthaltenen geschriebenen Optionen auf bestimmte Finanzgeschäfte entfallen.

Zu 4. (§ 2 Z 35 lit. a und b):

Die Regelung setzt Art. 2 Z 6 lit. a der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um. Es wird der Definitionsumfang des Wertpapierhandelsbuches auf Waren und warenunterlegte Derivate sowie auf Warenleih- und Warenverleihgeschäfte erweitert.

Zu 5. (§ 2 Z 35 lit. e):

Die Regelung setzt Art. 2 Z 6 lit. b der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um. Es wird der Definitionsumfang des Wertpapierhandelsbuches auf Warenleih- und Warenverleihgeschäfte erweitert.

Zu 6. (§ 2 Z 35 lit. f)

Der Definitionsumfang des Wertpapierhandelsbuches wird auf am Geldmarkt gegebene Einlagen erweitert (sh. § 22b Abs. 1 Z 1).

Zu 7. (§ 2 Z 42 bis 45):

Die Regelung entspricht Art. 2 Z 15 bis 18 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG und betrifft technische Anpassungen bei der Definition des Optionsscheines.

Zu 8. (§ 2 Z 46 erster Satz):

Die Regelung entspricht Art. 2 Z 17 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG,

Zu 9. (§ 2 Z 46 lit. b):

Die Regelung entspricht Art. 2 Z 17 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG,

Zu 10. (§ 2 Z 47):

Die Regelung entspricht Art. 2 Z 18 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG,

Zu 11. (§ 2 Z 53 bis 55):

Z 53:

Unter zinsbezogenen Instrumenten sind sämtliche Finanzinstrumente zu verstehen, die ein Zinsänderungsrisiko enthalten. Darunter fallen verbriefte und unverbiefte Basisinstrumente sowie abgeleitete Instrumente.

Z 54 und 55:

Das Gamma- und Vega-Risiko werden definiert.

Zu 12. (§ 22 Abs. 1 Z 2):

Die Änderung betrifft die Umstellung der Bemessungsgrundlage für das Eigenmittelerfordernis zur Abdeckung des Risikos aus offenen Fremdwährungspositionen und Gold.

Zu 13. (§ 22 Abs. 6 Z 1 lit. d):

Diese neue Bestimmung stellt klar, dass bei Verträgen, deren Eindeckungsaufwand von mehreren Risikokategorien abhängt, auf den jeweils höchsten Faktor abzustellen ist. Demnach hat beispielsweise ein Kreditinstitut, dessen Heimatwährung der Euro ist, einen USD/JPY-Währungsswap mit dem Faktor für Wechselkursverträge zu multiplizieren.

Zu 14. (§ 22a):

Unter aktuellen Börsenkursen sind Kurse zu verstehen, die auf gleichtägige oder höchstens vortägige Börsetransaktionen zurückgehen. Es ist daher auf das genaue Kursdatum zu achten. Sind keine aktuellen Börsenkurse vorhanden, so ist für die entsprechende Position mittels eines Modells ein rechnerischer Barwert zu ermitteln. Bei abgeleiteten Finanzinstrumenten, deren Basisinstrument kein Wertpapier ist, ist jedenfalls ein rechnerischer Wert heranzuziehen. Die Stückzinsen sind zu den Börsenkursen zu addieren, da dies dem Gegenwartswert entspricht.

Zu 15. (§ 22b Abs. 1 bis 3):

Die Regelung entspricht Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 1 (ii) der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG. Es werden die für die Eigenmittelberechnung maßgeblichen Risikokomponenten des Wertpapierhandelsbuches auf das Warenpositionsrisiko gemäß § 22p sowie auf Warenleih- und Warenverleihgeschäfte erweitert.

Abs.1:

Die bisherige missverständliche Formulierung "hat täglich ermittelbar zu sein" wird durch die Formulierung "ist täglich zu ermitteln" ersetzt.

Z 1:

3

Die alternative Berechnung der Positionsrisiken gemäß § 22e Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen, da sie die tatsächlichen Positionsrisiken nur ungenügend abbildet. Die Aufzählung beginnt daher mit dem spezifischen Positionsrisiko in Schuldtiteln. Am Geldmarkt gegebene Zwischenbankeinlagen müssen mit Eigenmitteln für das spezifische Risiko unterlegt werden.

Z 2:

Das allgemeine Positionsrisiko muss künftig für sämtliche zinsbezogenen Instrumente berechnet werden.

Z 6:

Die sonstigen Optionsrisiken (Gamma- und Vegasisiko) sind mit Eigenmitteln zu unterlegen und im Monatsausweis unter einer entsprechenden Rubrik zu melden.

Z 7:

Werden Optionen und von diesen gesicherte andere Positionen nach der Szenario-Matrix-Methode erfasst, sind diese Instrumente nicht mehr nach § 22e Abs. 2, den Bestimmungen über das allgemeine Positionsrisiko nach § 22f und den Bestimmungen über Fremdwährungs- und Goldpositionen nach § 26 zu behandeln.

Abs. 2:

Die Schillingbeträge werden auf Euro umgestellt.

Abs. 3:

Mit der neuen Formulierung wird vermieden, daß Handelspositionen zweimal erfasst werden. Weiters wurde die Erfassung verkaufter Optionen klargestellt. Der bisherige letzte Satz wurde gestrichen, weil § 22a ohnehin nur von Wertpapier-Handelsbuchbanken anzuwenden ist. Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 dient zunächst der Feststellung, ob eine Wertpapier-Handelsbuchbank vorliegt.

Zu 16. (§ 22d Abs. 3 und 4):

Die Bestimmung regelt im Abs. 1 die Aufrechenbarkeit von gleichen Positionen und im Abs. 3 nunmehr von derivativen Positionen, die sich weitgehend gleichen. Letztgenannte Positionen befanden sich bisher im § 22e Abs. 8. Sie wurden aus systematischen Gründen in den Abs. 3 integriert.

Abs. 4:

Im neuen Abs. 4 ist die Trennung nach Währungen entfallen, da sie nur im Rahmen der Berechnung des allgemeinen Zinsrisikos erforderlich ist. Hingegen ist bei Aktien eine Trennung nach nationalen Märkten durchzuführen. Aus diesem Grund beschränkt sich der neue Abs. 4 auf die Währungsumrechnung.

Zu 17. (§ 22e):

In der neuen Fassung des § 22e wird nur noch die Zerlegung von strukturierten Instrumenten und die Behandlung von Optionen geregelt. Entfallen sind die alternative Berechnung der Positionsrisiken nach Abs. 5 und der Sensitivitätsansatz nach Abs. 6 und 7, da Kreditinstitute ohnehin im Rahmen des § 26b ein internes Modell zur Begutachtung einreichen können. Die Inhalte des Abs. 8 sind im § 22d Abs. 3, der Absätze 9 und 11 im § 22f Abs. 2 und 3 und des Abs. 10 im § 22n Abs. 3 geregelt. Die nachfolgenden Erläuterungen zu Produktzerlegungen sind demonstrativer Art.

Abs. 2:

Es sind sämtliche Swaps nach diesem Prinzip zu behandeln. Beispielsweise ist ein Zinsswap, bei dem ein Kreditinstitut variable Zinsen erhält und feste Zinsen zahlt, in eine Kaufposition in einem zinsvariablen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie die Frist bis zur nächsten Zinsfestsetzung und eine Verkaufposition in einem zinsfixen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie der Swap zu zerlegen.

Abs. 3:

Sämtliche Optionen, deren Risiko anhand einer Taylorreihen-Entwicklung adäquat geschätzt werden kann, können nach der in den Abs. 3 und 4 dargestellten Methode behandelt werden. Hingegen ist bei Optionen, für die dies nicht mehr gilt, das Eigenmittelerfordernis anhand der Szenario-Matrix-Methode zu berechnen. Darunter fallen insbesondere exotische Optionen mit nicht zerlegbaren Strukturen oder komplexen Strategien. Es ist unzulässig, den Deltafaktor von Börsen für die Berechnungen heranzuziehen, da von Kreditinstituten, die im Optionsgeschäft tätig sind, erwartet wird, dass das für die Berechnung der erforderlichen Parameter notwendige Fachwissen institutsintern vorhanden ist.

Abs. 4:

Der Ausdruck "sonstige Risikofaktoren" wurde gestrichen, weil eine ausdrückliche Eigenmittelunterlegungsverpflichtung nur hinsichtlich des Gamma- und Vegarisikos besteht. Das spezifische Gammarisiko braucht nicht mit Eigenmitteln unterlegt zu werden.

Abs. 5:

Die Regelung des Abs. 5 ist neu und normiert angemessene Verfahren zur Optionsberechnung mit Anzeigepflicht an den Bundesminister für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank.

Zu 18. (§ 22f):

Im Rahmen des allgemeinen Zinsrisikos sind künftig für alle Finanzinstrumente, die ein Zinsänderungsrisiko enthalten, Eigenmittel zu halten.

Zu 19. (Überschrift vor § 22g):

Die Ergänzung der Überschrift um den Wortlaut "und am Geldmarkt gegebenen Einlagen" dient der Klarstellung.

Zu 20. (§ 22h):

Abs. 1:

Das Wort "Schuldtitel" wird durch die Wortfolge "zinsbezogene Instrumente" ersetzt.

Abs. 2:

Die Laufzeitbandmethode und die Durationsmethode sind für jede Währung getrennt anzuwenden. Aufrechnungen von Positionen zwischen unterschiedlichen Währungen sind nicht gestattet.

Abs. 3:

Entspricht unverändert dem bisherigen Abs. 2.

Abs. 4:

Entspricht dem alten Abs. 3; "Schuldtitel" wird durch "zinsbezogene Instrumente" und "Zinsfluß" (Redaktionsfehler) durch "Zinsfuß" ersetzt."

Zu 21. (§ 22i):

Die Regelung setzt Anhang I Z 33 (i) der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um.

Abs. 1:

Im Gegensatz zum allgemeinen Zinsrisiko, wo die Berechnung getrennt nach Währungen zu erfolgen hat, ist die Nettogesamtposition bei Aktien für jeden nationalen Aktienmarkt getrennt zu ermitteln. Aktien von Emittenten, deren Aktien auf verschiedenen nationalen Märkten gehandelt werden, sind dem nationalen Markt des Sitzlandes des Emittenten zuzurechnen.

Zu 22. (§ 22l Abs. 1 erster Satz):

Die Regelung setzt Anhang II Z 1 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um.

Zu 23. (§ 22l Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz):

Die Regelung setzt Anhang II Z 1 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um.

Zu 24. (§ 22l Abs. 1 Z 2):

Die Regelung setzt Anhang II Z 1 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um. Die Gewichtungsfaktoren in der bestehenden Tabelle werden entsprechend der CAD I richtiggestellt.

Zu 25. (§ 22m Abs. 1):

Die Regelung setzt Anhang II Z 3.1 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um.

Zu 26. (§ 22n):

Die Regelung entspricht Anhang II Z 4.1 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG.

Abs. 2:

Der Terminus "positiver Überschussbetrag" wurde bisher in zwei entgegengesetzten Bedeutungen verwendet und hat dadurch häufig zu Missinterpretationen geführt, weshalb eine exaktere Umschreibung vorgenommen wurde.

Abs. 3:

Diese Bestimmung wurde aus systematischen Gründen in unverändertem Wortlaut aus § 22e Abs. 10 übernommen.

Zu 27. (§ 22p):

Die Regelung setzt Anhang VII der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um. Die Kreditinstitute unterliegen künftig exakteren Regelungen hinsichtlich der Deckung von Warenpositionsrisiken aus ihrer Geschäftstätigkeit durch Eigenmittel.

Abs. 1:

Die Bestimmung entspricht Anhang VII Z 1 bis 7 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG. Die Vorgangsweise für die Ermittlung des Warenpositionsrisikos wird in den Z 1 bis 7 näher festgelegt. Die Positionen in Waren oder warenunterlegten Derivaten sind in Standardmasseinheiten auszudrücken, wie beispielsweise Barrels im Ölhandel.

Abs. 2:

Die Regelung setzt Anhang VII Z 8 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um. Es wird die Technik der Einstellung von Warenterminkontrakten in das Risikomesssystem festgelegt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird bei börsegehandelten Terminkontrakten mit dem von der Börse geforderten Einschuss das Eigenmittelerfordernis für diese spezifischen Instrumente abgedeckt.

Abs. 3:

Die Bestimmung entspricht Anhang VII Z 9 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG. Kauf- und Verkaufspositionen werden definiert und die Technik der Einstellung von Warensaps in das Risikomesssystem wird geregelt.

Abs. 4 bis 7:

Die Regelung setzt Anhang VII Z 10 und 11 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um. Die Bewertung von Optionen auf Waren und warenunterlegte Derivate erfolgt durch Multiplikation des Basiswertes mit dem Delta-Faktor der betreffenden Börse oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem von einem unabhängigen Sachverständigen berechneten Delta-Faktor. Zur Absicherung sonstiger mit Optionen verbundener Risiken sind anerkannte Verfahren anzuwenden. Unter bestimmten Voraussetzungen wird bei geschriebenen börsegehandelten Warenoptionen mit dem von der Börse geforderten Einschuss das Eigenmittelerfordernis für diese spezifischen Instrumente abgedeckt. Optionsscheine auf Waren werden Warenoptionen bei der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für das Wertpapier-Handelsbuch gleichgestellt.

Abs. 8:

Die Bestimmung entspricht Anhang VII Z 12 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG. Pensionsgeschäfte mit Waren und Warenverleihgeschäfte sind in die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für das Warenpositionsrisiko einzubeziehen.

Abs. 9:

Die Regelung setzt Anhang VII Z 13 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um. Für Zwecke der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses müssen alle Positionen in der betreffenden Ware in Laufzeitbandfächer mit Laufzeiten von bis einem Monat bis über drei Jahre eingeordnet werden.

Abs. 10:

Die Bestimmung entspricht Anhang VII Z 14 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG. Unter bestimmten Voraussetzungen können Positionen in derselben Ware als Nettoposition in das zutreffende Laufzeitband eingestellt werden.

Abs. 11:

Die Regelung setzt Anhang VII Z 15 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um. Die ausgeglichene und die nicht ausgeglichene Position werden hier definiert.

Abs. 12:

Die Bestimmung entspricht Anhang VII Z 16 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG. Die ausgeglichene und die nicht ausgeglichene Position zwischen zwei Laufzeitbändern werden hier definiert.

Abs. 13 und 14:

Die Regelung setzt Anhang VII Z 17 und 18 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG um. Die Technik der Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses eines Kreditinstituts für jede Ware oder jedes warenunterlegte Derivat nach der genaueren Methode des Laufzeitband-Verfahrens werden darin festgelegt.

Bsp:

K: Kaufposition, V: Verkaufsposition, Maßeinheit: Tonne, Warenpreis: 200 €.

Bestimmung	Zone	Positionen	ausgegliche Position	nicht ausgegliche Position	ausgegl. Pos. zw. 2 Laufzeit- bändern	restliche nicht ausgegl. Position	Eigen- mittel- erforder- nis
Abs. 13 Z 1:	1	100 K, 105 V	100 K	5 V			
	2	160 K, 150 V	150 K	10 K			
Summe der ausgegl. Positionen			250				$250 \times 1,5\% \times 200 = 750$
Abs. 13 Z 2:					5 K		$5 \times 0,6\% \times 200 = 6$
Abs. 13 Z 3:						5 K	$5 \times 15\% \times 200 = 150$
Summe							906

Abs. 15 und 16:

Die Bestimmung entspricht Anhang VII Z 19 und 20 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG. Die Technik der Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses eines Kreditinstituts für jede Ware oder jedes warenunterlegte Derivat nach der Methode des vereinfachten Verfahrens wird hier normiert.

Bsp:

K: Kaufposition, V: Verkaufsposition, Maßeinheit: Tonne, Warenpreis: 200 €.

Bestimmung	Positionen	Nettoposition	Bruttoposition	Eigenmittel- erfordernis
Abs. 15 Z 1	260 K, 255 V	5		$5 \times 15\% \times 200 = 150$
Abs. 15 Z 2			515	$515 \times 3\% \times 200 = 3090$
Summe				3240

Zu 28. (§ 24 Abs. 1 erster Satz):

Gold wird in die Bemessungsgrundlage für die konsolidierten Eigenmittel einbezogen.

Zu 29. (§ 26):

Die Regelung entspricht Anhang III Z 1, 3.1, 3.2 und 4 der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG. Der vorliegende Entwurf ersetzt die alte Regelung vollinhaltlich. Der Großteil der Änderungen besteht aus Anpassungen, die durch die CAD II ausgelöst wurden. Dies betrifft vor allem die Umwandlung des Freibetrages in eine Bagatellschwelle sowie die Unterlegung der Goldpositionen. Einige Änderungen folgen hingegen einem autonomen Anpassungsbedarf.

Abs. 1:

7

Kreditinstitute können zwischen einem Standardverfahren und einem alternativen Verfahren zur Eigenmittelunterlegung der offenen Fremdwährungspositionen und Gold wählen. Im Standardverfahren ist die Währungsgesamtposition mit 8 vH zu unterlegen. Im alternativen Verfahren können hingegen eng verbundene Währungen aus der Gesamtposition herausgerechnet und mit 4 vH unterlegt werden. Die Währungsgesamtposition ohne eng verbundene Währungen ist wie im Standardverfahren mit 8 vH zu unterlegen. Dieses Wahlrecht ist einheitlich und nachhaltig auszuüben. Daher hat ein Kreditinstitut täglich für alle Währungspaare, für die es das Wahlrecht in Anspruch nimmt, Analysen zur Bestimmung des Kriteriums, ob ein einzelnes Währungspaar als eng verbunden angesehen werden kann, durchzuführen. Die Methode zur Bestimmung des Kriteriums der engen Verbundenheit beschränkt sich nunmehr auf eine Wahrscheinlichkeit von 99 vH für die letzten drei Jahre. Dies ist konsistent mit dem im Rahmen von internen Risikomodellen geforderten Wahrscheinlichkeitsniveau.

Der Freibetrag in Höhe von 2 vH der anrechenbaren Eigenmittel wird abgeschafft. Statt dessen wird eine Bagatellschwelle in Höhe von 2 vH normiert, um damit den Mindeststandard des Baseler Marktrisikopapiers zu erreichen. Im Rahmen einer Übergangsbestimmung können die Kreditinstitute den Freibetrag aber noch bis Ende des Jahres 2004 geltend machen. Die Bagatellschwelle (der Freibetrag) kann nur von jenen Kreditinstitute beansprucht werden, die sich für das Standardverfahren entscheiden.

Abs. 3 Z 5:

Die im Zusammenhang mit Devisen- und Goldoptionen entstehenden sonstigen Risiken (Gamma- und Vega-Risiko) sind nach anerkannten Verfahren mit Eigenmitteln zu unterlegen. Eine anerkannte Methode stellt zum Beispiel die Taylorreihenentwicklung dar, wie sie in der Optionenverordnung näher spezifiziert wird.

Abs. 4:

Andere Edelmetalle (Silber, Platin) unterfallen nicht den Vorschriften über das Währungsrisiko, sondern jenen über Waren. bei der Ermittlung der Währungsgesamtposition wird zunächst der Nettogesamtbetrag der Devisenpositionen berechnet. Dieser ist der Nettogesamtbetrag aller Devisenkauf- oder Verkaufspositionen. Zum jeweils höheren Betrag wird die offene Goldposition vorzeichenunabhängig hinzugerechnet.

Zu 30. (§ 26b Abs. 1 und 2):

Der Anwendungsbereich für interne Modelle der Marktrisikobegrenzung wird an die neue Rechtslage angepaßt.

Abs. 1

Die modellmäßige Erfassung des spezifischen Positionsrisikos in zinsbezogenen Instrumenten sowie die Beurteilung der Modellgüte in diesem Teilbereich durch Rückvergleiche ist weiterhin aus theoretischer Sicht nicht befriedigend gelöst. Kreditinstitute haben im Fall der Einreichung nachzuweisen, dass diese Problematik modellkonsistent gelöst wurde. Es wird daher erwartet, dass dieser Lösungsansatz künftigen internationalen Standards oder Entwicklungen entspricht.

Abs 2:

In Z 1 wird Anhang VIII Z 5 der CAD II umgesetzt. Die Methode zur Festlegung des Zuschlags für das spezifische Positionsrisiko wird in der Modellverordnung spezifiziert. Die entsprechende Verordnungsermächtigung ist in Abs. 5 Z 8 normiert.

Nach Abs. 3 hat die Oesterreichische Nationalbank im Bewilligungsverfahren ein Gutachten zu verfassen, das über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 zu befundet und über die Höhe des Multiplikators abspricht. Es ist davon auszugehen, dass es zwischen Vorliegen und Nichtvorliegen der Voraussetzungen graduelle Abstufungen geben wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Modell oder seine Einbindung Mängel aufweist, diese aber nicht so schwer sind, dass der Modelleinsatz abzulehnen ist. Der Grad des Vorliegens der Voraussetzungen wird im Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank festgehalten. Insbesondere werden erkannte Mängel im Gutachten beschrieben. Weiters enthält das Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank einen Vorschlag für die Höhe des Zuschlags zum Multiplikator aufgrund des Grades der Erfüllung der Voraussetzungen im Intervall von Null bis Eins.

Der Zuschlag für das spezifische Positionsrisiko wird in der Modellverordnung spezifiziert. Damit wird Anhang VIII Z 8 der CAD II umgesetzt.

Die Zuschläge zum Multiplikator werden in der Modellverordnung aufgrund der Anzahl von Überschreitungen festgelegt. Der Wert des Multiplikators kann höchstens 5 annehmen. Diese Zahl

besteht aus dem Mindestwert 3 und dem maximalen Zuschlag von 2, der sich auf Grund der Evaluation der Modellgüte und der Berücksichtigung der Ergebnisse der Rückvergleiche ergeben kann.

Mit der Festlegung, dass der Faktor den Wert 5 nicht überschreiten darf, wird Anhang VIII Z 6 und 7 der CAD II umgesetzt.

Zu 31. (§ 26b Abs. 3 dritter Satz):

Die Beurteilung der Unabhängigkeit des vom Kreditinstitut bestellten Sachverständigen war bereits gemäß § 103 Z 20a lit. d Teil des von der Oesterreichischen Nationalbank zu verfassenden Gutachtens. Es ist daher zweckmäßig, diese Regelung in das Bewilligungsverfahren nach Abs. 3 zu integrieren.

Zu 32. (§ 26b Abs. 3 Z 4):

Es erfolgte eine redaktionelle Änderung zur Präzisierung der Formulierung.

Zu 33. (§ 26b Abs. 4 letzter Satz):

Die bisherige Formulierung "Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfassung der Risikopositionen" beschränkt sich auf quantitative Kriterien und ist sachlich unzureichend. Daher wurde die Wortfolge "Zweifel an der ordnungsgemäßen Risikoerfassung" gewählt, um damit auch qualitative Kriterien abzudecken.

Zu 34. (§ 26b Abs. 5 erster Satz):

Die Änderung betrifft eine redaktionelle Anpassung.

Zu 35. (§ 26b Abs. 5 Z 1 lit. e):

Diese Bestimmung wurde mit dem Terminus "Risikosteuerung" präziser gefasst.

Zu 36. (§ 26b Abs. 5 Z 3 lit. a):

Die Änderungen betreffen Präzisierungen und redaktionelle Änderungen in Übereinstimmung mit Anhang VIII Z 11 der CAD II.

Zu 37. (§ 26b Abs. 5 Z 3 lit. c):

Die Änderungen betreffen Präzisierungen und redaktionelle Änderungen in Übereinstimmung mit Anhang VIII Z 11 der CAD II.

Zu 38. (§ 26b Abs. 5 Z 3 lit. e und f):

Die Änderungen betreffen Präzisierungen und redaktionelle Änderungen in Übereinstimmung mit Anhang VIII Z 12 und 14 der CAD II.

Zu 39. (§ 26b Abs. 5 Z 6):

Durch die Verwendung des Begriffes "Risikokategorien" soll klargestellt werden, dass durch den "partial use of partial models" prinzipiell Positionen einer Risikokategorie nicht in zwei verschiedenen Modellen behandelt werden sollen. Wird ein Teilmodell angewendet, sollen darin alle Positionen einer Risikokategorie enthalten sein.

Zu 40. (§ 26b Abs. 5 Z 7 und 8):

Anhang VIII Z 2 der CAD II wird umgesetzt.

Zu 41. (§ 26b Abs. 7 Z 3)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu 42. (§ 30 Abs. 8a)

Entspricht der Änderung des § 77a betreffend Drittländer.

Zu 43. (§ 32 Abs. 7 erster Satz):

Die Änderungen ergibt sich aus der Umsetzung der Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit.

Zu 44. (§ 33 Abs. 4):

Siehe zu § 32 Abs. 7.

Zu 45. (§ 63 Abs. 4 Z 2)

Beseitigung eines Fehlverweises.

Zu 46. (§ 70 Abs. 1 Z 4 erster Halbsatz)

Entspricht der erweiterten Zusammenarbeit mit Drittlandsbehörden gemäß §§77 und 77a.

Zu 47. (§ 71 Abs. 7)

Entsprechend heutigen internationalen Gepflogenheiten kooperieren Bankaufsichtsbehörden aufgrund von Abkommen (siehe § 77a), welche die staatliche Zustimmung im Einzelfall entbehrlich machen. Gibt es jedoch kein solches Abkommen, so ist weiterhin die Einzelzustimmung erforderlich.

Zu 48. (§ 77 Abs. 3)

Technische Anpassung an die geänderten Abs. 5 bis 7.

Zu 49. (§ 77 Abs. 5 bis 7)

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß es nicht ausreicht, für eine wirksame Bankenaufsicht nur mit Mitgliedsstaaten und solchen Drittstaaten, mit denen der Rat der Europäischen Union ein Rahmenabkommen abgeschlossen hat, zu kooperieren. Vor allen Dingen die sehr umfangreiche Aktivität österreichischer Banken und ihrer Bankengruppen in den mittel- und osteuropäischen Ländern erfordert es aus bankaufsichtlicher Sicht, der Bankenaufsicht die gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, Prüfungen und Informationen vor Ort einzuholen (vgl. § 70 Abs. 1 Z 4), wobei diese Kooperation naturgemäß auf Gegenseitigkeit beruhen muß. Insbesondere ist festzuhalten, daß Rahmenabkommen des Rates, die bisher als Voraussetzung für die Aufsichts Kooperation gedacht waren, nicht abgeschlossen wurden und seitens der EU offenkundig auch nicht weiterverfolgt werden. Insbesondere ist mit den USA kein Ratsabkommen zu erwarten, sondern es wurde (wie auch mit der Schweiz) auf Kommissionsebene eine formlose Rahmenvereinbarung getroffen. Somit ist auf Basis der derzeitigen Rechtslage, die ein Ratsabkommen voraussetzen würde, keine Kooperation mit der US-Bankaufsicht weder jetzt noch in absehbarer Zeit möglich; dies gilt in gleicher Weise für alle Drittländer, bei denen Kooperationsbedarf im österreichischen Interesse besteht. Deshalb soll der Bankaufsicht die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Drittlandsbehörden auf internationalen Standard eingeräumt werden, wobei für diesen Standard im wesentlichen der Basler Ausschuß für Bankenaufsicht maßgeblich ist.

Im Rahmen der internationalen Weiterentwicklung der Rechtsentwicklung des Basler Ausschusses im Oktober 1996 ("Bericht über die grenzüberschreitende Bankenaufsicht") ist die Empfehlung ausgesprochen worden, daß die Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes für die Zwecke der konsolidierten Aufsicht die Möglichkeit haben sollten, in anderen Ländern Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Im Detail wird z.B. im diesbezüglichen Basler Dokument angeführt, daß die Herkunftslandbehörden alle Beurteilungsverfahren einsetzen sollten, die für ihre Aufsichtsverfahren wichtig sind. Wenn also Prüfungen vor Ort einen zentralen Bestandteil des Aufsichtsprozesses bilden, sollten sich die Herkunftslandbehörden auch Informationen vor Ort beschaffen können.

In den "Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht" des Basler Ausschusses vom April 1997 wird derselbe Grundsatz in prägnanter Reform dargelegt: "Die Herkunftslandbehörde sollte für die Zwecke der Aufsicht Zugang zu den ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften erhalten".

Zu 50. (§ 77a)

Die Änderungen ergänzen das System der erweiterten Drittlandszusammenarbeit (sh. § 70 Abs. 1 Z 4, § 71 Abs. 7 und § 77 Abs. 5 bis 7) durch eine praxisgerechte und internationalen Gepflogenheiten entsprechende Abkommensbasis für Bankaufsichtsbehörden. Die technische Durchführung der notwendigen Kooperation bei der Beaufsichtigung grenzüberschreitender Bankaktivitäten ist künftig unmittelbar zwischen den betreffenden Behörden zu vereinbaren, was insbesondere die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen, wie sie der Basler Ausschuß empfiehlt, wesentlich erleichtert. Der Inhalt der Abkommen ist einerseits weitestgehend EU-rechtlich vorgegeben (sh. die in Abs. 2 genannten Richtlinien), andererseits in § 77a selbst und in § 77 hinsichtlich des zulässigen Informationsaustauschs.

Zu 51. (Entfall des dritten Satzes im § 93 Abs. 6):

Die Änderung trägt dem Auslaufen des sogenannten Exportverbots der Einlagensicherung mit 31. 12. 1999 Rechnung. Die dem zeitlich befristeten Art. 4 Abs. 1 2. Unterabsatz der RL 94/19/EG entsprechende Bestimmung ist daher aufzuheben. Die aufgehobene Bestimmung erfaßt auch die Entschädigung der Anleger gemäß der RL 97/9/EG über Anlegerentschädigung, auch in dieser RL läuft das entsprechende Exportverbot gemäß Art. 7 Abs. 1 2. Unterabsatz mit gleichem Datum aus.

Zu 52. (§ 103 Z 11d):

Die Bestimmung entspricht Art. 11a der RL 93/6/EWG idF der RL 98/31/EG. Unter bestimmten Voraussetzungen können Kreditinstitute, die das Laufzeitband-Verfahren anwenden, für bestimmte Warengruppen bis zum 31. Dezember 2006 ermäßigte Sätze anwenden.

Zu 53. (§ 103 Z 18a):

Kreditinstitute, die das Standardverfahren gewählt haben, können bei der Eigenmittelberechnung für das Fremdwährungsrisiko einen Freibetrag in Höhe von 2 vH ihrer anrechenbaren Eigenmittel bis zum Ende des Jahres 2004 geltend machen.

Zu 54. (§ 107 Abs. 17 und 18):

Die Änderungen betreffend Verbraucherkredite sind richtliniengemäß bis 21. April 2000 umzusetzen.

Der Inkrafttretenstermin 23. Juli 2000 betrifft jene Bestimmungen, die aus der Umsetzung der RL 98/31/EG resultieren.

Zu 55. (Anlage 2 zu § 22 Z 1 lit. e):

Die Änderung zielt darauf ab, auch Optionen auf Schuldtitel zu erfassen.